

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Weltliche milde Stiftungen

[urn:nbn:de:bsz:31-189963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189963)

Notariate entstehen, und erheben die gerichtlich erkannten Geldstrafen, sowie die Untersuchungs- und Straferstehungskosten, die in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen erwachsen. Besondere Verrechner sind für die Amtskassen nicht bestellt, vielmehr sind die defizitären Funktionen den Vorständen oder zweiten Beamten der Hauptsteuerämter, Finanzämter und Domänenämter als Nebendienst übertragen.

(Siehe unter I. 1. Bezirksämter.)

B. Weltliche milde Stiftungen.

Da das für Unterrichts- und Kultuszwecke gestiftete Vermögen keine besondere Verwaltungseinrichtung hat, so handelt es sich hier nur um jene Stiftungen, welche zu andern Zwecken, insbesondere der Armen- und Krankenpflege gewidmet sind.

Derartige Stiftungen werden, wo nicht frühere Anordnungen eines Stifters eine andere Verwaltung vorschreiben,

- 1) wenn sie für einen Ort bestimmt sind: regelmäßig durch den betreffenden Gemeinderath, und nur in Ausnahmefällen durch besondere Stiftungsräthe, dagegen
- 2) wenn sie mehreren oder sämtlichen Orten eines Amtsbezirks gewidmet sind, durch eigens hiefür bestellte Stiftungsräthe verwaltet;
- 3) die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen, d. h. Stiftungen, welche für einzelne Landestheile oder für das ganze Großherzogthum bestimmt sind, verwaltet der Verwaltungshof entweder unmittelbar selbst durch besondere am Sitze des betreffenden Fonds befindliche Verrechner oder mittelbar unter Zuzug von Verwaltungsräthen, welche seiner Leitung und Aufsicht unterstehen und in seinem Namen und Auftrage handeln.

Die nächste Aufsicht über die weltlichen Ortsstiftungen führen die Bezirksämter, die obere der Verwaltungshof. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern. Die Ämter besorgen die Primärabhör der Rechnungen, wogegen die Oberabhör Sache des Verwaltungshofes ist.

Die Distrikts- und Landesstiftungen unterstehen, wie bemerkt, der unmittelbaren Aufsicht des Verwaltungshofes, welcher auch die Abhör der Rechnungen besorgt. Oberabhörbehörde ist hier das Ministerium des Innern.

Die dem Verwaltungshofe unterstehenden Centralverwaltungen von Landesstiftungen sind:

1) die vereinigte Stiftungenverwaltung Baden

als Verrechnung:

- a. des herrschaftlichen Bezirks-Spitalsfondes,
- b. der Georg-Elisabethen Stiftung,
- c. des Gemeinen- und Hof-Almosenfondes,
- d. des August-Georg-Armen-Apothekenfondes mit der Graf Boje-Stiftung,
- e. der Maria-Viktoria-Verlassenschaftskasse,
- f. des Altbadischen Fondes,
- g. des Altbadischen Distrikts-Spitalsfondes,
- h. der von Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal,
- i. der Leopold-Stiftung,
- k. der Katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung,
- l. der Bergrath Dr. Schüler'schen Stipendienstiftung,
- m. der Pfarrer Will'schen Stiftung zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder,
- n. des allgemeinen Unterstützungsfondes,
- o. der Philipp Großholz Lehnhard-Stiftung,
- p. der Altkatholischen Interkalarkasse.

Verwalter: Heinrich Biszwanger, Oberrechnungs-rath.

⊕ 3b.

1 Gehilfe.

2) Milber-Stiftungenverwaltung Bruchsal

als Verrechnung:

- a. der Fürst Styrum'schen Verlassenschaftskasse,
- b. des Fürst Styrum'schen Hospitalfondes,
- c. des Fürst Styrum'schen Land-Waisenfondes,
- d. des Landes-Hospitalfondes,
- e. des Bezirks-Waisenfondes und
- f. der Prestinari'schen Stiftungskasse.

Verwalter: Adolf Schuler, Rechnungs-rath. ⊕ 3b. ⊗.

⊗. - PC.

1 Assistent, 1 Gehilfe.

C. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Diese in den Jahren 1837—42 vollständig neu erbaute, in der Nähe der Stadt Achern liegende Staatsanstalt ist für 500 Seelen-geförte beiderlei Geschlechts eingerichtet. Es sind an ihr außer dem